

5. Nachbewilligung für die Feuerwehr.

Die Bürgerschaft bewilligt für die Anschaffung von Schläuchen 10 000 M. auf das diesjährige Budget der Feuerwehr nach.

6. Inhalatorium der Frankenanstalt.

Die Bürgerschaft genehmigt den beantragten Anbau (Verhdln. S. 424) und die Einrichtung des Inhalatoriums. Sie bewilligt die Kosten im Betrage von 5800 M. auf das diesjährige Budget nach.

7. Herstellung eines gemauerten Kanals in dem Halmerweg.

Die Bürgerschaft stimmt der Herstellung des gemauerten Kanals zu und bewilligt hierfür 24 000 M. auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen nach.

8. Ankauf des Grundstücks von Heinrich Forrer und Adolf Forrer, Huckelriede Nr. 10.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke mit Heinrich und Adolf Forrer abgeschlossenen Vertrag und bewilligt demgemäß die Summe von 8000 M. sowie die Verkaufskosten mit 300 M. auf den Separatfonds für außerordentliche Verwendungen.

Mitteilung des Senats

vom 1. Juni 1906.

1. Bauliche Änderungen am Bureaugebäude des Elektrizitätswerks an der Schlachthofstraße.

2. Herstellung eines gemauerten Kanals in dem Halmerweg.

3. Ankauf des Grundstücks von Heinrich Forrer und Adolf Forrer, Huckelriede Nr. 10.

Zu sämtlichen vorgenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. bei.

4. Herstellung einer Realschule in der Neustadt.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. bei und hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, beauftragt, ein entsprechendes endgültiges Projekt und spezialisierten Kostenanschlag vorzulegen.

5. Veränderung der vorhandenen und der projektierten neuen Löschbrücken am Holz- und Fabrikenhafen.

Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

6. Lotterie.

Dem Senate ist schon vor längerer Zeit zur Kunde gekommen, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung mit Preußen über den Abschluß eines Vertrages verhandle, durch den nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Pächtern der Braunschweigischen Landeslotterie — dem 1. Juni 1909 — die Braunschweigische Lotterie eingestellt und der Königlich Preussischen Regierung das ausschließliche Recht eingeräumt werden sollte, die Lose der Preussischen Klassenlotterie in Braunschweig zu vertreiben. Da hierdurch die Fortdauer des Vertrages zwischen Bremen und den Pächtern der Braunschweigischen Lotterie in Frage gestellt war, so erachtete es der Senat für seine Pflicht, die finanziellen Vorteile, die dem Bremischen Staate gegenwärtig durch den bestehenden Lotterievertrag gewährt sind, rechtzeitig auf andere Weise für die Zukunft zu sichern. Bei dieser Gelegenheit auf den früher von der Bürgerschaft wiederholt angeregten Plan der Einrichtung einer Bremischen Staatslotterie zurückzukommen, war ausgeschlossen. Denn abgesehen davon, daß die Bedenken, welche den Senat früher bestimmt hatten, sich gegen einen solchen Plan ablehnend zu verhalten, weiter bestehen, haben sich auch inzwischen infolge der Verschärfung des Preussischen Lotteriegesezes und der Ausdehnung der Preussischen Lotterie auf andere Bundesstaaten die Verhältnisse so gestaltet, daß jede Aussicht auf Rentabilität und Lebensfähigkeit einer Bremischen Staatslotterie geschwunden ist. Der Ersatz für den Wegfall des Vertragsverhältnisses zu der Braunschweigischen Landeslotterie konnte daher nur in dem Anschluß an eine andere deutsche Lotterieverwaltung gefunden werden. Als solche kamen neben der Königlich Preussischen Klassenlotterie nur die Hamburger und die Königlich Sächsische Staatslotterien in Frage. Von diesen aber bot die Preussische durch die Größe ihres Absatzgebietes bei weitem die beste Gewähr für ein auf längere Dauer berechnetes Abkommen. Der Senat ist deshalb mit der Königlich Preussischen Regierung in Verhandlungen eingetreten, welche zu dem Abschluß des nebst Schlußprotokoll anliegenden Staatsvertrages vom 18. Mai ds. Js. geführt haben.

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich Bremen, für die Dauer des Vertrages die Preussische Klassenlotterie im Bremischen Staatsgebiet ausschließlich zuzulassen (Artikel 1), die Zulassung sogenannter Gelegenheitslotterien auf die im Artikel 2 bezeichneten Ausnahmefälle zu beschränken und eine mit dem Preussischen Gesetze vom 29. August 1904 im wesentlichen übereinstimmende Lotteriestrafgesetzgebung einzuführen (Artikel 3).

Dagegen übernimmt Preußen die Verpflichtung, an Bremen eine jährliche Rente zu zahlen, welche bemessen wird nach der Zahl der von bremischen Lotteriekollektoren innerhalb jedes Jahres abgesetzten Lose und für jedes der ersten 2500 Lose 40 M., für jedes fernere Los 20 M., in den ersten 4 Jahren des Vertrages aber mindestens 75 000 M. beträgt (Artikel 6). Da Preußen für jedes Los im Durchschnitt einen Gewinn von 45 M. erzielt, wovon 5 M. auf Verwaltungskosten und Risikoprämien zu verrechnen sind, so wird der durch den Absatz der ersten 2500 Lose erzielte Gewinn fast ganz an Bremen überlassen, während Preußen für den die Zahl 2500 übersteigenden Bremischen Losabsatz an dem Gewinn etwa zur Hälfte beteiligt ist. Der Senat hatte anfänglich die Auffassung vertreten, daß die Rente für Bremen ohne Rücksicht auf die Zahl der abgesetzten Lose auf 40 M. für jedes Los bemessen werden müsse, während die Preussische Regierung die an Bremen zu gewährende Vergütung bei einem Einheitsatz von 40 M. für jedes Los auf den Höchstbetrag von 100 000 M.

beschränkt wissen wollte. Die getroffene Vereinbarung bezeichnet also die Mittellinie der beiderseitigen Wünsche und hat für Bremen jedenfalls den Vorteil, daß Preußen nunmehr auch selbst ein Interesse daran hat, den Losabsatz durch Bremische Kollekteure zu fördern. Durch Artikel 8 endlich ist dafür gesorgt, daß der Vertrag Preussischerseits nicht in einem für Bremen ungünstigen Zeitpunkt gekündigt werden kann.

Indem der Senat schließlich noch bemerkt, daß wegen der nach Artikel 3 erforderlichen Änderungen des Bremischen Lotteriegesezes vom 5. Juli 1887 die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, beantragt er:

Die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Staatsvertrage und dem dazu gehörigen Schlußprotokolle ihre Zustimmung erteilen.

Anlage 1.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Bremen zur Regelung der Lotterieverhältnisse.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und der Senat der Freien Hansestadt Bremen übereingekommen sind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen der Geheime Oberfinanzrat Dr. Georg Struß und der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt,

für Bremen der Senator Dr. Martin Donatus Ferdinand Donandt

unter dem Vorbehalte der Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Freie Hansestadt Bremen räumt der Königlich Preussischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Bremischen Staatsgebiets Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preussische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise, wie innerhalb des Preussischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preussische Lotterie-Einnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staat, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnis mit der Königlich Preussischen Regierung gestatten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Mildtätigkeit und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Bremischen Staatsgebiets, sofern deren Spielfkapitalien insgesamt 50 000 M. — in Worten Fünfzigtausend Mark — innerhalb eines Jahrs nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die Freie Hansestadt Bremen wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des Preussischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preussische Gesetzsammlung S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Juni 1909 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preussischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preussischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preussische Staat im Bremischen Staatsgebiet von allen Steuern und Abgaben, für dessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preussischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe vom Bremischen Staate oder einem Bremischen Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer nach Möglichkeit behülflich sein und die ihm unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungehäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion wird bei der Annahme von Lotterie-Einnehmern innerhalb des Bremischen Staatsgebiets tunlichst die dort bestellten Kollektoren der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie berücksichtigen und im übrigen bei gleicher Gewähr für guten Losabsatz und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Bewerbern, die der Freien Hansestadt Bremen angehören, den Vorzug geben.

Sollten von dem Senate der Freien Hansestadt Bremen hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterie-Einnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion entsprochen werden, falls nicht besondere, dem Senate mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion oder ihr Vertreter wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterie-Einnehmers innerhalb des Bremischen Staatsgebiets das Gutachten der von dem Senate der Freien Hansestadt Bremen zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleistung gegen die nach Artikel 1 bis 4 von der Freien Hansestadt Bremen übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preussische Regierung an die Generalkasse in Bremen in zwei gleichen, am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres fälligen Raten eine jährliche Rente nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 2 bis 5 dieses Artikels, die erste Rate am 1. Oktober 1909.

Die Rente beträgt in den ersten zwei Jahren der Vertragsdauer jährlich 75 000 M. in Worten „Fünfundsiebzigtausend Mark“. Ergibt sich aber demnächst, daß die für die nächsten zwei Jahre gemäß Absatz 3 dieses Artikels zu gewährende Rente 75 000 M. übersteigt, so wird die Rente für die ersten zwei Jahre nachträglich auf den für das dritte und vierte Jahr zu gewährenden Jahresbetrag erhöht. Die hiernach nachzuzahlende Summe wird innerhalb des dritten und vierten Jahres der Vertragsdauer in gleichen jährlichen Raten gleichzeitig mit den nach Absatz 3 für diese Jahre zu zahlenden Raten abgeführt.

Für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer wird die Rente im voraus durch Vervielfältigung eines Einheitsjahres mit der im Durchschnitt sämtlicher Klassen aller in den beiden vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgesetzten Königlich Preussischen Klassenlotterien von den innerhalb des Bremischen Staatsgebiets bestellten Lotterie-Einnehmern abgesetzten Loszahl festgestellt. Der Einheitsjahrsbetrag beträgt für jedes Los dieser Zahl, sofern letztere 2500 nicht übersteigt, 40 M., in Worten „Vierzig Mark“, sofern diese Loszahl aber über 2500 hinausgeht, nur für jedes der ersten 2500 Lose 40 M., für jedes über die Zahl von 2500 hinaus abgesetzte Los aber 20 M., in Worten „Zwanzig Mark“. Mindestens ist jedoch an Rente für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer der Jahresbetrag von 75 000 M., in Worten „Fünfundsiebzigtausend Mark“ zu gewähren.

In gleicher Weise wie nach Absatz 3 wird die Rente für das fünfte und die folgenden Jahre der Vertragsdauer alljährlich im voraus, zuerst also für die Zeit vom 1. Juni 1913 bis zum 31. Mai 1914 festgestellt mit der Maßgabe, daß der Loseabsatz statt nach dem Durchschnitt der in den beiden vorangegangenen Jahren nur nach demjenigen der in dem zuletzt vorangegangenen Jahre abgesetzten Lotterien, der Rentenbemessung für das fünfte Jahr also der Loseabsatz im vierten Jahre der Vertragsdauer zu Grunde zu legen und ein bestimmter Mindestbetrag nicht zu gewähren ist.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zur Zeit auf 161²/₃ M. belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsattpreis eines Loses, d. i. der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats, welche gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollte, ändert sich in entsprechendem Verhältnis, jedoch unter Abrundung auf den nächsten in deutscher Reichswährung darstellbaren Betrag auch der der Rentenbemessung nach Absatz 2 bis 4 zugrunde zu legende Einheitsjahrsbetrag von 40 M. und 20 M.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preussische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preussischen Klassenlotterie vermehren und welche Loszahl sie den innerhalb des Bremischen Staatsgebiets anzunehmenden Lotterie-Einnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preussischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preussische General-Lotterie-Direktion wird aber den im Bremischen Staatsgebiet bestellten Lotterie-Einnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Losen überweisen, die sie sich für alle Klassen zweier aufeinander folgenden Lotterien vor Feststellung des Spielplans der ersten dieser Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten der Königlich Preussischen Klassenlotterie bestellten Lotterie-Einnehmern werden keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden, als den im Bremischen Staatsgebiet bestellten.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Tage seines Inkrafttretens an, abgeschlossen. Er gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Von dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Kündigungsrechte werden die vertragschließenden Teile aber nur dann Gebrauch machen, wenn sie auf den Betrieb oder die Zulassung eines Lotterieunternehmens als ständige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemeiner laufender Staatsbedürfnisse dauernd verzichten.

Die Königlich Preussische Regierung behält sich indes vor, außer in dem Falle des vorigen Abzuges auch dann von dem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen, wenn im Durchschnitt sämtlicher Klassen der beiden letzten vor dem dem Kündigungsstermin vorangehenden 1. Januar abgepielten Königlich Preussischen Klassenlotterien von den innerhalb der im Bremischen Staatsgebiet bestellten Lotteriegewinnnehmern weniger als 2500 Lose abgesetzt sind. Sollte in diesen beiden Lotterien oder in einer von ihnen der reine Einsattpreis eines Loses oder der planmäßige Gewinnabzug des Staats ein höherer oder niedrigerer als der gegenwärtige, im letzten Absatz des Artikels 6 angegebene gewesen sein, so wird für die Frage, ob die im vorigen Satz bezeichneten Voraussetzungen für die Kündigungsbefugnis vorliegen, an Stelle der in der betreffenden Lotterie wirklich abgesetzten Loszahl eine in dem Verhältnis, in dem der Einsattpreis oder Gewinnabzug in dieser Lotterie höher oder niedriger als gegenwärtig war, niedrigere oder höhere Loszahl in Rechnung gestellt.

Artikel 9.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1909 in Kraft, jedoch nur, sofern gleichzeitig auch der am 18. Mai 1906 zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossene Staatsvertrag zur Regelung des Lotterieverhältnisses zur Wirksamkeit gelangt.

Die Königlich Preussische Regierung ist aber berechtigt, Lose für die erste nach dem 1. Juni 1909 abzuspieldende Königlich Preussische Klassenlotterie im Bremischen Staatsgebiete schon vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags, jedoch nicht vor Beendigung der Ziehung der letzten Klasse der 146. Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigeschrieben.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(L. S.) (gez.) **Georg Strug.**
(L. S.) (gez.) **Paul Gårdt.**

(L. S.) (gez.) **Martin Donandt.**

Schlußprotokoll

Anlage 2.

zum

Staatsvertrage vom 18. Mai 1906.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und der Freien Hansestadt Bremen vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden.

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preussische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des

Vertrags von der Königlich Preussischen Regierung etwa zum Ersatz oder infolge gänzlicher oder teilweiser Umgestaltung der Königlich Preussischen Klassenlotterie für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Die Königlich Preussische Regierung schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preussischen Monarchie und der Senat der Freien Hansestadt Bremen nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Bremer Bürgerschaft.

III.

Zu Artikel 2 Abs. 1.

1) Die Bestimmung im ersten Satze des Artikels 3 Abs. 1 des Vertrages findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2. Die Bestimmung im Artikel 2 Abs. 1 findet auf solche Lotterien der dort bezeichneten Art, welche bei Inkrafttreten dieses Vertrags noch nicht vollständig abgespielt sein würden, schon vom Zeitpunkte des Abschlusses dieses Vertrags an Anwendung. Gegenwärtig sind Lotterien der a. a. O. bezeichneten Art, welche erst nach dem Inkrafttreten des Vertrags völlig abgespielt sein sollen, im Bremischen Staatsgebiet nicht zugelassen.

3. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird der Königlich Preussischen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Lotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihrem Spielplane Mitteilung machen.

IV.

Zu Artikel 3.

Die Königlich Preussische Regierung behält sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags die Entschliessung darüber vor, ob sie die von der Freien Hansestadt Bremen zu erlassende Lotteriestraßengesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels 3 entsprechend glauben zu können.

V.

Zu Artikel 4 Abs. 2.

1) Unter „besonderen Steuern und Abgaben“ im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterie-Einnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2) Die Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer sind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preussische Regierung während der Dauer dieses Vertrags ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beilegen, so wird sie der Freien Hansestadt Bremen denjenigen Ausfall an direkten Staatssteuern erstatten, der Bremen alsdann hieraus infolge der Vorschrift im § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119) entstehen würde.

VI.

Zu Artikel 5 Abs. 2.

Durch diese Bestimmungen werden Rechtsansprüche der bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie nicht begründet.

VII.

Zu Artikel 5 Abs. 4.

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlassung eines Lotterie-Einnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die nach Artikel 5 Abs. 4 bezeichnete Bremische Behörde erfolgen.

VIII.

Zu Artikel 5 und 9 Abs. 2.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen wird schon vor Inkrafttreten dieses Vertrags so rechtzeitig, daß die Bestellung der Königlich Preussischen Lotterie-Einnehmer vor Beginn des Loservertriebes für die erste nach dem Inkrafttreten des Vertrags abzuspieldende Königlich Preussische Klassenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion diejenigen im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften bisherigen Kollekteure der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie, deren Übernahme als Königlich Preussische Lotterie-Einnehmer gemäß Art. 5 Abs. 2 er wünscht, unter Mitteilung der gewünschten Loseszahl namhaft machen.

IX.

Zu Artikel 6.

1) Unter der Voraussetzung, daß der reine Einsatzpreis eines Loses und der Prozentfuß der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats in allen für die Bemessung der Rente oder die nachträgliche Rentenerhöhung (Abs. 2 des Artikels 6) maßgebenden Lotterien der gleiche wie gegenwärtig war, würden, wenn beispielsweise der von den im Bremischen Staatsgebiet bestellten Lotterie-Einnehmern erzielte Loseabsatz im Durchschnitt sämtlicher Klassen aller in den beiden ersten Jahren der Vertragsdauer abgepielten Preussischen Klassenlotterien 1800 Lose beträge, an Rente für jedes der ersten vier Vertragsjahre 75 000 M. zu gewähren sein, da die Vervielfältigung der Loseszahl mit dem Einheitsfuß von 40 M. nur 72 000 M. ergibt. Würden aber nicht 1800, sondern 3000 Lose durchschnittlich abgesetzt sein, so betrüge die Rente für das dritte und vierte Jahr je $2500 \times 40 + 500 \times 20 = 110\,000$ M., und es wären außerdem nach dem zweiten Satze des 2. Absatzes des Artikels 6 für das erste und zweite Jahr je $110\,000 - 75\,000 = 35\,000$ M. nachzuzahlen, mithin an jedem der vier Fälligkeitstermine des dritten und vierten Jahres $55\,000 + 17\,500 = 72\,500$ M. zu entrichten. Der Loseabsatz im dritten Jahre der Vertragsdauer bleibt infolge der Bestimmung im Artikel 6 Abs. 3 für die Rentenbemessung außer Betracht, während derjenige des vierten der Rentenbemessung für das fünfte zugrunde zu legen ist; betrüge also der Absatz im vierten Jahre z. B. 3200 Lose, so würde sich die Rente für das fünfte auf $2500 \times 40 + 700 \times 20 = 114\,000$ M. stellen.

2) War der reine Einsatzpreis eines Loses oder der Prozentfuß der planmäßigen Gewinnabzüge des Staats nicht in allen für die Bemessung einer Rente nach Abs. 3 oder 4 oder der nachträglichen Rentenerhöhung nach Abs. 2 des Artikels 6 maßgebenden Lotterien der gleiche, so wird der sich aus den Einsatzpreisen und Gewinnabzugsfüßen für diese sämtlichen maßgebenden Lotterien ergebende durchschnittliche Einsatzpreis und Gewinnabzug ermittelt und der der Rentenbemessung und Rentenerhöhung zugrunde zu legende Einheitsfuß von 40 bzw. 20 M. in demselben Verhältnis geändert, in welchem jener durchschnittliche Einsatzpreis oder Gewinnabzug von dem gegenwärtigen von $161\frac{2}{3}$ M. beziehungsweise 14 vom Hundert abweicht. Haben sowohl der Einsatzpreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, so bestimmt sich die Änderung des Einheitsfußes nach dem Verhältnis sowohl des durchschnittlichen Einsatzpreises als auch des durchschnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen. Betrug also beispielsweise im Falle des 2. und 3. Absatzes des Artikels 6 der reine Einsatzpreis bei 2 der maßgebenden 4 Lotterien wie gegenwärtig $161\frac{2}{3}$ M., bei den beiden anderen aber 165 M. und

der Gewinnabzug bei je 2 dieser Lotterien 14 und 13 vom Hundert, so bilden den Durchschnitt des Einsatzpreises

$$\frac{2 \times 161\frac{2}{3} + 2 \times 165}{4} = 163\frac{1}{3} \text{ M. und den des Gewinnabzugs}$$

$$\frac{2 \times 14 + 2 \times 13}{4} = 13\frac{1}{2} \text{ vom Hundert, und der Einheitsatz stellt sich demnach}$$

$$\frac{40 \times 163\frac{1}{3} \times 13\frac{1}{2}}{161\frac{2}{3} \times 14} = 38,969, \text{ also nach Artikel 6}$$

Abatz 5 am Ende abgerundet auf 38,97 M., beziehungsweise statt auf 20 M. auf 19,48 M. Waren im Durchschnitt der sämtlichen Klassen dieser 4 Lotterien von den innerhalb des Bremischen Staatsgebiets bestellten Einnehmern 3000 Lose abgesetzt, so berechnet sich somit die Jahresrente nach Absatz 2 und 3 a. a. O. auf $2500 \times 38,97 + 500 \times 19,48 = 97\,425 + 9\,740 = 107\,165 \text{ M.}$

Während des Zeitraums, für welchen die Rente nach Artikel 6 Absatz 3 bis 5 festgestellt ist, tritt eine Änderung derselben wegen Änderungen im Losepreis oder Gewinnabzug nicht ein.

3) Solange die Berechnung der Rente nach Artikel 6 Absatz 3 bis 5 noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Rentenzahlungen nach dem bisherigen Jahresbetrage. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung, daß der Freien Hansestadt Bremen ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zustand, so wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zu wenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugefügt.

Diejenigen Raten der nach Absatz 2 des Artikels 6 gegebenenfalls eintretenden Rentenerhöhung, welche an dem sich nach Absatz 2 a. a. O. ergebenden Fälligkeitstermin noch nicht abgeführt werden konnten, weil die Rentenerhöhung noch nicht festgestellt war, werden an dem nächsten Fälligkeitstermin nach Feststellung der Rentenerhöhung in einer Summe nachgezahlt.

4) War bei Ablauf eines vom 1. Juni bis zum 31. Mai laufenden Jahres der Vertragsdauer eine Königlich Preussische Klassenlotterie nur teilweise abgespielt, so werden behufs Ermittlung der der Rentenbemessung oder nachträglichen Rentenerhöhung zugrunde zu legenden Losezahl die bereits abgespielten Klassen für dieses abgelaufene Jahr, die bei dessen Ablauf in der Abspielung begriffene Klasse aber für dieses oder für das folgende Jahr in Anrechnung gebracht, je nachdem der größere Teil der Ziehung in das eine oder in das andere fällt; die erst im nächsten Jahre abzuspieldenden Klassen kommen bei diesem in Ansatz.

5) Der Vorgesetzte der Königlich Preussischen General-Lotterie-Direktion wird der Finanzdeputation des Bremischen Senats nach Abspielung von je zwei Königlich Preussischen Klassenlotterien, tunlichst spätestens drei Monate nach beendeter Ziehung der zweiten dieser Lotterien, Mitteilung über den in ihnen von den im Bremischen Staatsgebiet bestellten Einnehmern erzielten, nach Artikel 6, Abs. 3 oder 4 für die nächste Rentenbemessung maßgebenden Loseabsatz machen, auch der gedachten Behörde von dem Plane jeder Königlich Preussischen Klassenlotterie nach dessen Feststellung Kenntnis geben.

X.

Zu Artikel 8. Abs. 3.

Wenn beispielsweise in der ersten der beiden nach dem 3. Absätze des Artikels 8 des Vertrags für die Zulässigkeit seiner Kündigung maßgebenden Lotterien der Einsatzpreis des Loses der gegenwärtige war, der Gewinnabzug 16 vom Hundert und der Loseabsatz 2100 Stück betrug, bei der zweiten dieser Lotterien aber sich der Einsatzpreis auf $\frac{3}{4}$ des gegenwärtigen, der Gewinnabzug auf $10\frac{1}{2}$ vom Hundert und der Loseabsatz auf 3000 Stück stellte, so sind an Stelle der Losezahl von 2100 Stück $2100 \times \frac{3}{4} \times \frac{10,5}{16} = 2400$ und an Stelle derjenigen von

$$3000 \text{ Stück } 3000 \times \frac{3}{4} \times \frac{10,5}{16} = 1687,5 \text{ in Ansatz zu bringen, sodaß der}$$

Durchschnitt 2043 $\frac{3}{4}$ Stück beträgt, also die Voraussetzung für die Anwendung des Kündigungsrechts der Königlich Preussischen Regierung gegeben ist.

XI.

Zu Artikel 9.

Sollte die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Betrieb der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Landeslotterie schon spätestens mit dem Ablauf der im Frühjahr 1908 zur Auspielung gelangenden 144. Lotterie einstellen, so soll nach Ziffer XII des Schlussprotokolls zu dem zwischen Preußen und Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse am 18. Mai 1906 abgeschlossenen Staatsvertrage dieser Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig schon am 1. Juni 1908 in Kraft treten, sofern die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preussischen ihren dahingehenden Wunsch spätestens am 1. Juni 1907 kundgibt und auch die Freie Hansestadt Bremen damit einverstanden ist, daß auch der gegenwärtige Vertrag schon am 1. Juni 1908 in Kraft tritt. Die Freie Hansestadt Bremen erklärt schon jetzt ihr Einverständnis damit, daß in diesem Falle auch der gegenwärtige Staatsvertrag am 1. Juni 1908 in Kraft tritt, sofern ihr die Mitteilung von dem Vorliegen des im ersten Satz bezeichneten Falles bis zum 1. Januar 1908 zugeht.

In dem im vorstehenden Absätze vorgesehenen Falle treten an die Stelle der im gegenwärtigen Vertrage und dem Schlussprotokolle zu demselben bestimmten Termine des Jahres 1909 die entsprechenden des Jahres 1908. Ebenso erfolgt dann die Festsetzung der Rente nach Artikel 6 Abs. 4 zum erstenmale für das Jahr vom 1. Juni 1912 bis zum 31. Mai 1913 und beginnt die im Artikel 9 Abs. 2 der Preussischen Regierung eingeräumte Befugnis zum Losevertrieb mit Beendigung der Ziehung der 144. Braunschweigisch-Lüneburgischen Staatslotterie.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und unterschrieben worden, und es haben die Königlich Preussischen Kommissare und der Bremische Kommissar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlussprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 18. Mai 1906.

(gez.) **Georg Struß.**

(gez.) **Martin Donandt.**

(gez.) **Paul Eckardt.**

7. Neue Oberlehrerstelle an der Realschule beim Doventor.

Der Senat erklärt sich mit dem in dem beifolgenden Bericht der Schuldeputation gestellten Antrage, daß mit dem 1. Oktober d. J. eine der Stellen für Lehrer seminarischer Bildung an der Realschule beim Doventor in eine Oberlehrerstelle umgewandelt werde, einverstanden und ersucht die Bürgerschaft im Interesse rechtzeitiger Besetzung der Stelle um baldige Beschlußnahme.

Bericht.

Anlage.

Durch den am 13. Mai d. J. erfolgten Tod des ordentlichen Lehrers Johann Köhling ist an der Realschule b. D. die Stelle eines seminarisch gebildeten Lehrers erledigt. Der Direktor der Anstalt beantragt, die Stelle in eine solche für einen akademisch gebildeten Oberlehrer zu verwandeln und demgemäß zum 1. Oktober dieses Jahres zu besetzen.

Die Schuldeputation erachtet diesen Antrag für begründet. Die Realschule beim Doventor hat gegenwärtig 8 Stellen für seminarisch gebildete Lehrer und 13 Stellen für Oberlehrer, so daß mehr als ein Drittel der Stellen mit seminarisch

gebildeten Lehrern besetzt ist. An der Schwesteranstalt in der Altstadt sind dagegen von den bestehenden 27 Lehrerstellen 20 für akademisch gebildete und nur 7, also etwa ein Viertel der Gesamtzahl, für Lehrer seminarischer Bildung bestimmt. Diese Ungleichheit erklärt sich aus dem hier rascher als dort eingetretenen Personalwechsel, durch den die früher übliche Zusammensetzung der Lehrerkollegien an der einen Realschule eher als an der anderen den gegenwärtig zu stellenden Ansprüchen an die Vorbildung der Lehrer gewichen ist. Sachliche Gründe für die verschiedene Besetzung liegen durchaus nicht vor.

Auch ist der Nachteil an der Realschule b. D. um so fühlbarer, da diese Anstalt infolge verschiedener Umstände augenblicklich überhaupt mit Lehrkräften schwächer versorgt ist als die Realschule i. d. A., indem sie bei 16 Klassen nur 21 außer dem Direktor zählt, aber nach dem an der anderen Anstalt bestehenden Verhältnisse (19 Klassen, 27 Lehrer außer dem Direktor) 23 Lehrer haben müßte. Um diesen Nachteil einigermaßen auszugleichen, müßte mindestens noch eine neue Oberlehrerstelle geschaffen und dadurch die Zahl der vorhandenen Lehrerstellen auf 22 erhöht werden. Dies ist aber zur Zeit noch nicht erforderlich, da infolge des Überganges von der zweimaligen zur einmal jährlichen Aufnahme einer neuen Unterklasse die Zahl der Klassen an der Realschule b. D. im nächsten Winterhalbjahr nur 15 betragen wird. Die empfohlene Umwandlung der erledigten Stelle ist aber schon deswegen alsbald nötig, weil sich bei der jetzigen Zusammensetzung des Lehrerkollegiums der Mangel eines weiteren akademisch gebildeten, für die Oberklassen der Anstalt befähigten Lehrers für Geschichte und Deutsch bereits seit längerer Zeit störend fühlbar macht. Eine Mehrausgabe wird daraus im laufenden Rechnungsjahre voraussichtlich nicht erwachsen.

Die Deputation beantragt daher,

Senat und Bürgerschaft wollen an der Realschule b. D. für den 1. Oktober d. J. die Umwandlung einer ordentlichen Lehrerstelle in eine Oberlehrerstelle genehmigen.

Bremen, den 29. Mai 1906.

Die Schuldeputation.

(gez.) **Chm.** (gez.) **Rassow.**

Außerordentlich

I. V.

1. Bantz
 2. Beiträ
 3. Vergü
 - in Bre
 4. Weinkl
 5. Unvorze
 6. Feuerich
- Anteile vo